

## Scheidung &amp; Unterhalt:



# Späte Scheidung

» **E**ine Tendenz bemerkt man in der Beratung schon stärker als früher“, schildert Ulrich Voit. Er ist Notar-Partner bei den öffentlichen Notaren Festl, Raeser & Partner in Wien. „Wenn über die Errichtung eines Testaments, einer Vorsorgevollmacht oder auch über einen Liegenschafts Kauf gesprochen wird, erkundigen sich die Klienten stärker als früher auch danach, was wäre, wenn es zu einer Scheidung käme.“

Und das ist eine durchaus vernünftige Idee. Denn wer es früher einmal bis zur Silberhochzeit gebracht hatte, den schied meist nur noch der Tod. Heutzutage werden aber schon 14 Prozent aller Ehen nach 25 Jahren und länger geschieden, Tendenz steigend. Und zwar interessanterweise, obwohl

die Gesamtscheidungsrate in den letzten Jahren wieder deutlich gefallen ist – vom Spitzenwert im Jahr 2007 in Höhe von 49,47 Prozent auf zuletzt 40,99 Prozent im Jahr 2018.

Über 38 Prozent der Scheidungen passieren heute zudem zwischen dem 10. und dem 25. Ehejahr. Der Klassiker: Die Kinder sind endlich groß, man glaubt, nun keine Rücksicht mehr auf sie nehmen zu müssen, und wagt einen Neuanfang.

Das Risiko dabei ist allerdings oft ungleich verteilt: „Ältere Frauen können leider häufig nicht finanziell auf eigenen Beinen stehen, oft haben sie gar keine Pension, teils nur eine Mindestpension“, schildert Susanna Perl, Partnerin der auf Scheidungen spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei

Gärner Perl. Eigene Erwerbstätigkeit sei in dieser Generation einfach noch seltener gewesen, „damit sind sie sehr stark auf einen nahehelichen Unterhalt angewiesen“, so Perl.

## Recht auf Unterhalt?

Womit wir schon bei einem wichtigen Punkt wären. Wie der Unterhalt vereinbart wird, kommt ganz auf die Art der Scheidung an. Er wird entweder im Zuge einer strittigen Scheidung im Urteil des Richters festgelegt oder einvernehmlich im Rahmen eines Scheidungsvergleichs.

Vor einem zu schnellen Unterhaltsverzicht im Scheidungsvergleich sollte man sich aber hüten! Denn der Anspruch auf Unterhalt lebt nicht mehr auf, wenn man im Zuge der Pensionie-



Immer mehr Paare,  
die 25 Jahre und  
länger verheiratet  
waren, lassen  
sich scheiden.  
Auf einige rechtliche  
Stolpersteine sollten  
sie allerdings  
aufpassen.

VON SUSANNE KOWATSCH

rung erkennt, dass aufgrund der Kindererziehung viele Berufsjahre fehlen.

Entscheidet aber das Gericht, ob und in welcher Höhe Unterhalt zusteht, gilt: Wer an der Scheidung allein oder überwiegend schuldig ist, muss dem anderen Ehegatten Unterhalt zahlen. (Wobei Letzterer danach trachten muss, für sich selbst ausreichend finanziell zu sorgen, wenn es ihm möglich ist.) Ohne eigenes Einkommen des unschuldig Geschiedenen beträgt der Unterhaltsanspruch beispielsweise 33 Prozent des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen.

Auf mehr kann ein unschuldig Geschiedener nach einer langjährigen Ehe nur hoffen, wenn er selbst keine Scheidungsklage einbringt und wartet, bis es der „schuldige“ Partner wegen „Auf-

lösung der häuslichen Gemeinschaft“ tut – dies ist erstmals nach drei Jahren möglich.

Die Prämie dafür: Ein Recht auf gleichen Unterhalt wie während der Ehe, keine Pflicht, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen (wenn dies auch bisher so war), sowie eines Tages ein Anspruch auf volle Witwenpension, als wäre man nie geschieden worden. Voraussetzung dafür ist, dass im Urteil ausgesprochen wird, dass den Kläger das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung der Ehe trifft (§ 61 Abs. 3 EheG).

### Gleichteiliges Verschulden

So duldsam warten wollen heute allerdings nicht mehr viele. Zudem gibt Scheidungsanwältin Perl zu bedenken:

„Gleichteiliges Verschulden wird heute von den Gerichten schon fast als Standard angenommen, zumindest in Wien. Gerade bei langjährigen Ehen findet man in der untersten Schublade bei fast jedem etwas, und eine 65- oder 70-jährige Frau ist auch in den seltensten Fällen finanziell wie emotional in der Lage, einen langen, schmutzigen Scheidungskrieg zu stemmen.“

Bei gleichteiligem Verschulden sieht es unterhaltsmäßig deutlich schlechter aus: Grundsätzlich muss niemand dem anderen Unterhalt zahlen. Lediglich wenn es aufgrund der Bedürftigkeit des Ex-Gatten der Billigkeit entspricht, kann der finanzstärkere Ex-Partner zur Zahlung von meist zehn bis 15 Prozent seiner Nettoeinkünfte verpflichtet werden. Achtung: Verfügt ►

- man über keine Ersparnisse und über keine eigenen Einkünfte, kann es tatsächlich vorkommen, dass eine Scheidung in Altersarmut endet!

### Ersatz für verlorene Arbeitsjahre?

„Was das heimische Recht leider nicht bietet, aber zusehends meist von Frauen nachgefragt wird, die lange Jahre wegen der Kinder nicht oder nur Teilzeit gearbeitet haben, ist ein finanzieller Ausgleich dafür, dass sie auf Beitragsjahre für die Pensionsversicherung verzichtet haben“, schildert Perl. Zwar sieht das Sozialversicherungsrecht eine Möglichkeit auf (freiwilliges!) Pensionssplitting vor, dieses wird allerdings nur selten genutzt – und schon gar nicht bei Paaren, die sich in Trennung befinden.

Einzige Möglichkeit wäre eine freiwillige Einigung; idealerweise schon in Zeiten der Harmonie. „So kann man beispielsweise im Ehe- oder Partnerschaftsvertrag vorab vereinbaren, dass bei einer Karrierepause wegen gemeinsamer Kinder für jedes Monat dieser Zeit ein gewisser Betrag im Fall der Trennung gezahlt wird“, so Voit.

Das wäre übrigens bei unverheirateten Paaren umso wichtiger, da hier im Trennungsfall dem finanziell schwächeren Ex-Partner gesetzlich keinerlei Unterhalt zusteht.

### Wem gehört was?

Vor der Geburt des ersten Kindes wurde das Haus gekauft, ein Großteil wurde fremdfinanziert, dazu kamen im Lauf der Jahre Ersparnisse vom Mann wie von der Frau, sie steckte 50.000 Euro von Omas Erbe hinein, er 30.000 Euro vom Vater, die Kreditraten dafür wurden hauptsächlich von seinem Gehalt beglichen, er war schließlich lange Zeit Alleinverdiener. Bei der Trennung 25 Jahre später stellt sich die Frage: Wer hat was dazu beigetragen?

Mitgeschrieben hat, wie üblich, natürlich niemand. Scheidungsanwältin Perls dringende Empfehlung: „Immer dokumentieren, von wem welche Mittel in eine Immobilie fließen. Nach Jahren weiß das sonst keiner mehr genau!“ Es muss ja nicht gleich ein Notariatsakt sein, schon das Aufheben von Zah-



„Einen finanziellen Ausgleich dafür, dass die Frau bei den Kindern zu Hause blieb und ihr nun Pensionszeiten fehlen, sieht das Gesetz nicht vor“, so Rechtsanwältin Susanna Perl

lungsbelegen und Kontoauszügen hilft später als Nachweis und beim Rechnen. Für die Frage, wem nach Zerbrechen

einer Ehe was gehört, muss man eines wissen: Sobald man sich scheiden lässt, werden die ehelichen Ersparnisse sowie das sogenannte eheliche Gebrauchsvermögen, auch die Ehwohnung – sofern man sich nicht selbst einigt –, vom Gericht „nach Billigkeit“ aufgeteilt.

Und so kommt es, dass selbst eine Liegenschaft, bei der nur ein Ehepartner im Grundbuch steht, am Ende oft aufzuteilen ist. Perl nennt ein Beispiel: „Ich hatte den Fall, da kaufte der Ehemann ein Haus, er alleine stand im Grundbuch, das Haus war allerdings auf Kredit finanziert und wurde während der Ehe zurückgezahlt mit Mitteln, die aus der Ehe stammten. Die Frau war sehr verwundert, als ich ihr sagte, dass ihr dieses Haus zur Hälfte zustehen würde.“ Denn wenn man den Haushalt schupft, die Kinder großzieht bzw. im Betrieb des anderen mithilft, wird das

## Ehevertrag hilft

Ob Immobilien, Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände: Durch einen Ehevertrag (in Form eines Notariatsakts) lässt sich die Aufteilung ehelicher Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens im Scheidungsfall im Vorhinein weitgehend regeln. „Allerdings kann ich im Ehevertrag nicht alles ein für alle Mal regeln, beispielsweise hält ein Unterhaltsverzicht für die fernere Zukunft kaum“, schildert Voit. Und auch bezüglich der Ehwohnung lässt sich vorab nicht alles fixieren, aber immerhin einiges. Kurz erklärt: Seit rund zehn Jahren lässt sich per Notariatsakt zwar grundsätzlich regeln, dass eine Ehwohnung, die ein Gatte in die Ehe schon eingebracht, geerbt oder geschenkt bekommen hat, von der Aufteilung im Fall einer Scheidung ausgenommen ist (Opt-out-Regel). Hinsichtlich der Nutzung einer solchen Ehwohnung ist diese Regelung aber noch immer nicht hundertprozentig wasserdicht,

denn das Gericht kann von einer Vereinbarung über die zukünftige Nutzung immer noch in engen Grenzen abweichen – und zwar dann, wenn die Einhaltung unbillig oder unzumutbar ist. Beispielsweise, wenn der schwer gehbehinderte Ehepartner aus der eigens für ihn adaptierten Wohnung ausziehen müsste, ohne dass ihm eine adäquate Ersatzwohnung geboten werden kann.

„Es muss aber ohnehin nicht immer gleich ein Ehevertrag sein, wichtiger ist es zu verstehen, wo konkret die Problempunkte sind“, erklärt Voit. „Investiere ich beispielsweise in das Haus des anderen, kann ich mir zur Absicherung im Fall der Trennung auch einen Darlehensanspruch sichern. Grundsätzlich wird das Darlehen gestundet, im Fall der Trennung ist es dann abrufbar. Und im Testament kann ich den Darlehensanspruch ausdrücklich erlassen, dann werden die Erben nicht damit belastet“, schildert Voit.



„Es muss nicht immer ein Ehevertrag sein, teils ist auch eine Darlehensvereinbarung sinnvoll“, weiß Notar-Partner Ulrich Voit

vom Gericht ebenfalls als Beitrag angesehen, der zu honorieren ist. Häufig kommt es unterm Strich zu einer Aufteilung 50:50.

Geht es um die Ehwohnung, in der das Ehepaar bisher lebte, wird vom Gericht vor allem auch darauf geschaut, wer den dringenderen Wohnbedarf hat. Ist das Ehepaar schon älter und ein Partner womöglich ein Pflegefall, wird die Entscheidung zugunsten des Schutzbedürftigeren ausgehen. Ganz besonders, wenn die Ehwohnung für dessen Bedürfnisse adaptiert wurde.

### Unternehmen im Spiel

Grundsätzlich nicht aufgeteilt werden Unternehmensanteile, solange es sich nicht um bloße Wertanlagen handelt – sie bleiben auch nach der Scheidung bei ihrem bisherigen Eigentümer.

Das kann recht ärgerlich für den Nicht-Unternehmer-Gatten sein. Ein Beispiel: Ein Mann steckt seine Ersparnisse in eine Liegenschaft, in der der Betrieb der Gattin angesiedelt ist, der wächst und gedeiht. Das Unternehmen steht im Alleineigentum der Ehefrau. Die mögliche Folge nach der Scheidung: Die Liegenschaft zählt als Betriebsliegenschaft zum Unternehmen der Gattin, bei der Aufteilung fällt sie nicht in die zu verteilende Masse.

Bei der Frage, ob etwas eheliches Ersparnis (aufzuteilen) oder schon Unternehmen (nicht aufzuteilen) ist, bestehen allerdings oft Abgrenzungsprob-

leme. Ein Beispiel: Bisher ging man davon aus, dass das Eigentum an mehr als fünf vermieteten Wohnungen, sobald ein gewisser Organisationsaufwand damit verbunden ist, ein Unternehmen darstellen kann, das im Falle einer Scheidung nicht aufgeteilt wird.

Ein aktuelles Urteil des Obersten Gerichtshofs (1Ob112/18d) relativiert das allerdings: „Während der Ehe angesammelte Liegenschaften, die vermietet werden, sind in aller Regel eheliche Ersparnisse“, wird dort klaggestellt. Ergebnis: „Jetzt muss man sich sozusagen freibeweisen, dass es kein eheliches Ersparnis ist“, resümiert Perl – in Zukunft werden somit wohl häufiger als bisher Zinshäuser, Vorsorgewohnungen und Co. der Aufteilung unterliegen.

### Den Nachkommen zuliebe

Auch bei alten Paaren fliegen die Fetzen. Hier heißt es zwar nicht mehr, auf die

den Töchtern aufgeteilt werden soll“, nennt Voit Beispiele.

Und bedenkt man damit nur eines seiner Kinder, „könnte man mit ihm gleich einen Pflichtteilverzicht vereinbaren“, ergänzt Voit. So verhindert man im Todesfall künftige Streitereien zwischen den Kindern.

Apropos Todesfall: Die letzte Erbrechtsreform im Jahr 2017 hat Neuigkeiten für Geschiedene gebracht. Hatte man früher den Ehepartner in seinem Testament bedacht, folgte dann aber die Scheidung und vergaß man, den Ex-Ehegatten aus dem Testament herauszustreichen, erbte im Zweifel er oder sie. Seit der Reform erlöschen vor der Scheidung getroffene letztwillige Verfügungen gegenüber dem geschiedenen Partner aber automatisch. **WICHTIG:** Dies gilt auch für Testamente, die vor 2017 verfasst wurden! „Mittlerweile gab es einen Fall, der bis

Wenn die Einigung nicht gelingt, wer weiterhin im Haus wohnen soll, könnte ein Ex-Paar mit erwachsenen Kindern auch an diese denken: Vielleicht schenken sie das Haus oder einen Teil des Verkaufserlöses gleich dem gemeinsamen Kind?



Befindlichkeiten ihrer kleinen gemeinsamen Kinder aufpassen. Aber auch an die erwachsenen Nachkommen sollte gedacht werden – mitunter schlägt man dabei sogar zwei Fliegen mit einer Klappe: „Im Zuge des Scheidungsvergleichs kann man beispielsweise vereinbaren, dass der Erlös aus der Rückstellung der Genossenschaftswohnung dem gemeinsamen Sohn zufließen soll. Oder dass der Erlös aus dem Verkauf des Gartenhauses, über das man sich nicht einigen konnte, zwischen den bei-

zum Obersten Gerichtshof führte, da war scheinbar klar, dass der Verstorbene und seine Exfrau nach wie vor im besten Einverständnis waren und sie, wie auch Zeugen bestätigten, sicherlich nach wie vor von ihm bedacht werden sollte. Dennoch wurde die Verfügung als aufgehoben angesehen“, so Voit.

**TIPP:** Wer möchte, dass der/die Ex erbt, sollte ausdrücklich im Testament festhalten, dass man denjenigen trotz Scheidung bedenken möchte!